



DUH-Hintergrund

Klimaschutz, Kohle und UGB

Vorschlag der Deutschen Umwelthilfe zur Genehmigung fossiler Kraftwerke in Zeiten des Klimawandels

Einleitung

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat in einer am 25.10.2007¹ veröffentlichten Untersuchung nachgewiesen, dass das von der Bundesregierung proklamierte Ziel einer Reduzierung der deutschen Kohlendioxid-Emissionen um 40% bis 2020 gegenüber 1990 unvereinbar ist mit der Inbetriebnahme auch nur eines einzigen weiteren Kohlekraftwerks, es sei denn, weitreichende technische Neuerungen werden eingeführt.

Aus der Untersuchung hat die DUH folgende Schlussfolgerungen gezogen:

1. Klimaschutz und Atomausstieg bleiben vereinbar, wenn die Ziele der Bundesregierung beim effizienten Energieeinsatz, beim Ausbau der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung umgesetzt werden.
2. Der Umbau des bestehenden Kraftwerkparks muss beschleunigt werden. Insbesondere sehr alte, ineffiziente Kohlekraftwerke müssen nachgerüstet oder stillgelegt werden. Dadurch würde Spielraum geschaffen, um die brennstoffbedingt immer noch hohen Emissionen der schon genehmigten und im Bau befindlichen Braun- und Steinkohlekraftwerke zu kompensieren.
3. Kraftwerke auf fossiler Brennstoffbasis dürfen in Zukunft nur noch als KWK-Anlagen genehmigt und errichtet werden und müssen als Brennstoff Erdgas verwenden. Neue Kohlekraftwerke – ohne Kohlendioxid-Abscheidung und -Lagerung (CCS) – sind mit einer ernsthaften Klimaschutzstrategie unvereinbar.²

Zielsetzung dieses zweiten Papiers ist es, die Instrumente zur Umsetzung der vorstehenden Schlussfolgerungen zu benennen und daraus, soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, konkrete Formulierungsvorschläge abzuleiten.

Instrumente zur Umsetzung

Zur Umsetzung kommen vor allem zwei Instrumentarien in Betracht: Ökonomische Anreize und ordnungsrechtliche Regelungen.

¹ Vgl. die Pressemitteilung vom 25.10.2007 sowie das Hintergrundpapier vom gleichen Tage. Die Papiere können Sie auf der Internetseite der Deutschen Umwelthilfe, www.duh.de, abrufen.

² S. hierzu das Hintergrundpapier vom 25.10.2007, S. 3.

Ökonomisches Anreizsystem – Emissionshandel

Die Europäische Union hat mit der Richtlinie 2003/87/EG die rechtlichen Grundlagen für ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten geschaffen.³ Im deutschen Recht ist der Emissionshandel im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und den periodisch geltenden Zuteilungsregelungen (Zuteilungsgesetz – ZuG und Zuteilungsverordnung – ZuV) geregelt. In der ersten Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 wurden alle, in der zweiten Periode werden über 90% der Zertifikate kostenlos zugeteilt.

Eine kostenlose, nach Brennstoffen differenzierte Zuteilung vermittelt keine Anreize, in Kraftwerke mit emissionsärmeren Brennstoffen zu investieren. Wenn einem Steinkohlekraftwerk doppelt so viele Zertifikate kostenlos zugeteilt werden, wie einem Gaskraftwerk, dann spielen die erheblich höheren CO₂-Emissionen des Brennstoffs Kohle für den Investor keine Rolle.

Nach dem Beschluß der EU-Kommission vom Januar 2008 für eine Fortschreibung der Emissionshandels-Richtlinie soll sich dies ab 2013 ändern. Die Kommission schlägt für den Stromsektor eine vollständige Versteigerung der Zertifikate vor. Gegenwärtig ist unklar, ob sie sich mit ihren Vorstellungen durchsetzen wird oder Ministerrat und EU-Parlament eine abweichende Regelung beschließen. Hinzu kommt, dass eine Versteigerung nur dann die gewünschte Lenkungswirkung erzielt, wenn Knappheit am europäischen Markt herrscht und sich diese in entsprechend hohen Zertifikatspreisen niederschlägt. Zurzeit ist festzustellen, dass vor allem die vier dominierenden Stromkonzerne in Deutschland RWE, Vattenfall, Eon und EnBW - in Kenntnis der Kommissionspläne – dennoch an ihren Plänen zur Errichtung von weiteren Kohlekraftwerken im Wesentlichen festhalten.

Ordnungsrechtlicher Ansatz - UGB

Da, wie oben ausgeführt, die Errichtung weiterer konventioneller Kohlekraftwerke in einem unauflösbaren Widerspruch zum 40-Prozent-Ziel der Bundesregierung steht, ist es geboten, zusätzlich andere Instrumente heranzuziehen. Hier kommt vor allem das Ordnungsrecht in Betracht.⁴

Die Zulassungsentscheidung zum Bau und Betrieb eines Kohlekraftwerkes ist derzeit im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als gebundene Genehmigung ausgestaltet. Es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz soll künftig im Umweltgesetzbuch (UGB) aufgehen.⁵ Kernstück des UGB ist eine Neufassung des Anlagenzulassungsrechts.

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁴ Die europarechtliche Zulässigkeit ordnungsrechtlicher Maßnahmen neben dem Emissionshandel wird nachfolgend im Rahmen unseres Regelungsvorschlages erläutert.

⁵ Das UGB-Gesetzespaket soll noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden. Es befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Zentrales Element des Anlagenzulassungsrechts ist die **integrierte Vorhabengenehmigung**. Sie lehnt sich an die immissionsschutzrechtliche gebundene Genehmigung an. Änderungen des Ordnungsrechts zur Erreichung klimapolitischer Ziele sollten hier ansetzen. Nachfolgend wird zunächst ein kurzer Blick auf die vorgesehenen Regelungen zur integrierten Vorhabengenehmigung im UGB geworfen. Anschließend werden die Vorschläge der DUH vorgestellt.

Integrierte Vorhabengenehmigung (UGB):

In den §§ 52 ff. Erstes Buch UGB⁶ sind die Genehmigungsvoraussetzungen für eine integrierte Vorhabengenehmigung normiert. Die Genehmigung ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 Erstes Buch UGB zu erteilen, wenn die sich aus § 52 Erstes Buch UGB und einer auf Grund des § 53 Erstes Buch UGB erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Zu den Grundpflichten nach § 52 Erstes Buch UGB zählt die Pflicht, Energie sparsam und effizient zu verwenden. Wörtlich lautet § 52 Abs. 1 Nr. 5:

- „(1) Genehmigungsbedürftige Vorhaben sind so durchzuführen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für den Menschen und die Umwelt insgesamt ...
5. Energie sparsam und effizient verwendet, insbesondere die entstehende Wärme in eigenen oder fremden Anlagen genutzt wird.“

Die exemplarische Erläuterung der sparsamen und effizienten Energieverwendung, entstehende Wärme in eigenen oder fremden Anlagen zu nutzen, weist in die richtige Richtung. Insgesamt geht die Regelung aber nicht weit genug. Sie verpflichtet nicht zur Kraft-Wärme-Kopplung.

Ebenso wenig verpflichten die bestehenden Rechtsverordnungen, die auf § 7 BImSchG gestützt sind und zukünftig auf § 53 Erstes Buch UGB gestützt werden, zur Einhaltung bestimmter Wirkungsgrade.

Sowohl die Kraft-Wärme-Kopplung als auch ambitionierte (Mindest-)Wirkungsgrade sind aber erforderlich, um das 40-Prozent-Ziel der Bundesregierung einhalten zu können.

DUH-Regelungsvorschlag:

Für **neue fossile Kraftwerke** werden als Genehmigungsvoraussetzungen verankert

- eine Pflicht zur **Kraft-Wärme-Kopplung**, um so den Verlust von Primärenergie und damit den Ausstoß von Klimagasen deutlich zu reduzieren;
- **(Mindest-)Wirkungsgrade**, die sicherstellen, dass effiziente Gas- und Kohlekraftwerke mit einer funktionstüchtigen CO₂-Abscheidung und Lagerung zukünftig genehmigungsfähig wären, herkömmliche Kohlekraftwerke mit ihren hohen CO₂-Emissionen allerdings nicht mehr.

⁶ Referentenentwurf des BMU vom 19.11.2007. Veröffentlicht am 27.11.2007 auf der Homepage des BMU, www.bmu.de.

Für **bestehende Kraftwerke** werden ebenfalls **(Mindest-)Wirkungsgrade** als Nachrüstungspflicht festgelegt.

Kraft-Wärme-Kopplung für neue fossile Kraftwerke:

Bislang ist die Kraft-Wärme-Kopplung als Anreizsystem im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausgestaltet. Das KWKG geht auf die so genannte Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie zurück,⁷ die der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung dient. Die Richtlinie schließt weitergehende nationale Maßnahmen nicht aus. Der deutsche Gesetzgeber ist somit nicht gehindert, die Kraft-Wärme-Kopplung in neuen, fossil befeuerten Kraftwerken obligatorisch einzuführen. Geeigneter Regelungsort wären die Grundpflichten im Ersten Buch UGB, also eine Ergänzung des Kataloges in § 52 Abs. 1. Dies hätte zur Folge, dass fossil befeuerte Kraftwerke nur dann genehmigungsfähig wären, wenn sie mit einer entsprechenden Technik ausgestattet sind und ein festgelegter Anteil von erzeugter Wärme tatsächlich genutzt wird. Das KWKG kann daneben unbeschadet weiter bestehen.

§ 52 Abs. 1 Erstes Buch UGB könnte folgendermaßen ergänzt werden:

„(1) Genehmigungsbedürftige Vorhaben sind so durchzuführen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für den Menschen und die Umwelt insgesamt ...

5. Energie sparsam und effizient verwendet, insbesondere die entstehende Wärme in eigenen oder fremden Anlagen genutzt wird. Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV - haben eine Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes durchzuführen.“⁸

Für die Regelung in § 7 der 13. BImSchV, der die Kraft-Wärme-Kopplung für Großfeuerungsanlagen zum Gegenstand hat, bestünde dann kein Bedarf mehr. Nach § 7 der 13. BImSchV hat der Anlagenbetreiber bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage grundsätzlich Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wäre diese Pflicht im Ersten Buch UGB geregelt. Sowohl die Errichtung als auch die wesentliche Änderung von Großfeuerungsanlagen werden nach dem Ersten Buch UGB genehmigt. Auch die Vorgaben für nachträgliche Anordnungen befinden sich im Ersten Buch UGB. Sämtliche Regelungen nehmen die Grundpflichten in Bezug. Die Pflicht zur Kraft-Wärme-Kopplung wäre also über die ergänzte Regelung in § 52 Abs. 1 Nr. 5 Erstes Buch UGB bereits nach den Regelungen im Ersten Buch UGB zu berücksichtigen. Bei dem oben genannten Vorschlag entfallen die genannten Einschränkungen, dass die Kraft-

⁷ Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG.

⁸ Die 13. BImSchV konkretisiert nach Artikel 94 Abs. 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum UGB bis Inkrafttreten von entsprechenden Rechtsverordnungen nach dem Ersten Buch UGB in ihrem Anwendungsbereich die für das jeweilige Vorhaben maßgebenden Grundpflichten nach § 52 Erstes Buch UGB.

Wärme-Kopplung nur verlangt werden kann, wenn sie technisch möglich und verhältnismäßig ist. Dies ist jedoch nur konsequent. Die Kraft-Wärme-Kopplung aus technischen Gründen zu unterlassen, konterkariert deren Durchführung. Es ist rechtlich zulässig und umweltschützlich wichtig, zukünftig nur noch Vorhaben zu genehmigen, bei denen die Kraft-Wärme-Kopplung technisch möglich ist.⁹ Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit bedürfen keiner ausdrücklichen Nennung. Sie sind bei Entscheidungen zu bestehenden Anlagen stets zu berücksichtigen. § 7 der 13. BImSchV könnte also gestrichen werden.

(Mindest-)Wirkungsgrade für neue und bestehende fossile Kraftwerke:

Europarechtliche Zulässigkeit:

Die Festlegung von (Mindest-)Wirkungsgraden für fossile Kraftwerke ist europarechtlich zulässig.

Die Emissionshandels-Richtlinie schließt in ihrem Artikel 26 nur die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Treibhausgase, die dem Emissionshandel unterliegen, ausdrücklich aus. Artikel 26 ergänzt Artikel 9 der IVU-Richtlinie¹⁰ und legt folgendes fest:

„Sind Treibhausgasemissionen einer Anlage in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG ... über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft ... in Zusammenhang mit einer in dieser Anlage durchgeführten Tätigkeit aufgeführt, so enthält die Genehmigung keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen dieses Gases, es sei denn, dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird.“

Danach können für Kohlendioxid keine Emissionsgrenzwerte normiert werden.

Weiter heißt es in Artikel 26 Emissionshandels-Richtlinie allerdings:

„Den Mitgliedstaaten steht es frei, für die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten keine Energieeffizienzanforderungen in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, festzulegen.“

Dieser Passus mit etwas unklarer Formulierung ist nach der ersten Lesung im Europäischen Parlament aufgenommen worden. Den Materialien zum Rechtssetzungsverfahren lässt sich nicht entnehmen, dass sämtliche ordnungsrechtliche Maßnahmen mit dieser Bestimmung unterbunden werden sollten. Auch aus den Erwägungsgründen der Emissionshandels-Richtlinie¹¹ ergibt sich keine solche Aussage.

Die Festlegungen zur Änderung des Artikel 9 der IVU-Richtlinie spiegeln im Grunde die Intention des Emissionshandels wider: Der Emissionshandel ist ein marktwirtschaftlich wir-

⁹ Dies gilt jedenfalls für Neuanlagen. Bei bestehenden Anlagen wird die technische Möglichkeit der KWK freilich über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen sein. Hier mag es Fälle geben, in denen die Nachrüstung mit KWK z.B. aus geographischen Gründen technisch nicht möglich ist.

¹⁰ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

¹¹ S. insbesondere Erwägungsgrund (21).

kendes Instrument, das grundsätzlich keine Technologiestandards und auch keine ordnungsrechtliche Flankierung benötigt. Die insgesamt vorhandenen Verschmutzungsrechte werden gezielt verknappt; wo die Einsparungen vorgenommen werden, regelt sich über den Markt. Um dies zu ermöglichen, ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, auf (ordnungsrechtliche) flankierende Bestimmungen zu verzichten. Nichts desto trotz verwehrt die zitierte Regelung in Art. 26 der Emissionshandels-Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht, zusätzlich Effizienzanforderungen zu stellen. Es wird den Mitgliedstaaten nur freigestellt, auf Effizienzanforderungen zu verzichten. Ein Verbot, flankierende Effizienzanforderungen zu stellen, ist dieser Formulierung nicht zu entnehmen.

Mitgliedstaaten, die Effizienzanforderungen normieren, umgehen auch nicht das Verbot, Grenzwerte festzulegen. Denn Effizienzanforderungen sind mit Grenzwerten nicht gleichzusetzen. Richtig ist zwar, dass sich auch über Effizienzanforderungen Emissionen begrenzen lassen. Dieser Effekt stellt sich aber nur mittelbar ein. Der Anknüpfungspunkt für Wirkungsgrade ist unmittelbar indes ein anderer: Während sich Grenzwerte auf einen konkreten chemischen Stoff und seine emittierte Konzentration beziehen, setzen Effizienzanforderungen an der Anlagentechnik insgesamt an und bestimmen die Effektivität der Umwandlung von einer Energieform in eine andere.

Sinn und Zweck der Emissionshandels-Richtlinie gebieten ebenfalls nicht, Effizienzanforderungen auszuschließen. Das System des Emissionshandels dient der Reduzierung der Treibhausgasemissionen, mithin dem Klimaschutz. Es ist ein neues Instrument. Seine Wirksamkeit, Investitionen in CO₂-arme Technologien und Brennstoffe zu lenken, muss sich erst noch beweisen. Die hohe Zahl geplanter CO₂-intensiver Braun- und Steinkohleanlagen in Deutschland begründet Zweifel. Es ist sicher nicht Sinn und Zweck einer Richtlinie, die dem Klimaschutz dient, andere Instrumente auszuschließen, die die Erreichung der gesetzlichen Ziele befördern.

Flankierende Maßnahmen in Form von Effizienzanforderungen sind nach alledem also europarechtlich zulässig.

(Mindest-)Wirkungsgrade sind Effizienzanforderungen. Sie sind bislang nicht für fossile Kraftwerke festgelegt. Eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, in der Wirkungsgrade festgelegt werden könnten, enthält § 53 Erstes Buch UGB. In § 53 Abs. 1 Erstes Buch UGB (vormals § 7 Abs. 1 BImSchG) wird die Bundesregierung ermächtigt, die Durchführung von Vorhaben zur Erfüllung der sich aus § 52 Erstes Buch UGB ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen zu unterwerfen. Nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 Erstes Buch UGB (bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 2 a BImSchG) kann sie vorschreiben, dass der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss. Geeigneter Regelungsort für Wirkungsgrade wäre die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV). In einem neu zu schaffenden Paragraphen könnten sowohl für neue als auch für bestehende Kraftwerke (Mindest-)Wirkungsgrade festgelegt werden.

Für bestehende fossile Kraftwerke sollte folgendes gelten:

Steinkohlekraftwerke dürfen nach dem 31. Dezember 2009 keinen Nettowirkungsgrad von weniger als 38 % mehr haben, Braunkohlekraftwerke von nicht weniger als 36%. Die Betreiber hätten die Wahl zwischen Nachrüstung und Stilllegung. Ab dem 1. Januar 2010 müssten dann alle fossilen Kraftwerke in Deutschland mindestens den Stand der Technik von 1970 einhalten. Für den 1. Januar 2020 sollten die Anforderungen für bestehende Anlagen um jeweils weitere 2% verschärft werden (Steinkohle dann 40%, Braunkohle 38%).¹²

Gegen Festlegungen mit nachträglichen Anforderungen an die Nutzung von Energie (mittels Mindestwirkungsgraden) können Bestandsschutzargumente nicht mit Erfolg vorgetragen werden. „Nach Artikel 14 Abs.1 S.2 Grundgesetz bestimmt der Gesetzgeber den Inhalt des Eigentums, und zwar im Spannungsfeld zwischen Eigentumsgarantie und Allgemeinwohlbindung...Insofern hat der Gesetzgeber des BImSchG mit den Vorschriften über nachträgliche Anpassungsmöglichkeiten den Inhalt des Anlageneigentums in Fragen des Bestandsschutzes verbindlich normiert. Es gibt keinen Bestandsschutz „aus“ Art. 14, der sich neben dem oder gar gegen das Gesetzesrecht durchsetzt.“¹³ Der Gesetzgeber kann verlangen, dass Kraftwerke Wirkungsgrade einhalten, die – wie hier vorgeschlagen - dem Stand der Technik von 1970 entsprechen. Das Allgemeinwohlinteresse des Klimaschutzes überwiegt insoweit das durch Art. 14 Grundgesetz geschützte Eigentumsinteresse des Kraftwerksbetreibers. Hinzu kommt, dass Kraftwerksbetreiber ohnehin im Einzelfall mit entsprechenden nachträglichen Anordnungen nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes rechnen mussten.

Für neue fossile Kraftwerke sollte folgendes gelten:

Neue fossile Kraftwerke müssen einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 58% nachweisen – abzüglich eines Abschlags, der sich aus der künftig zwingend vorgeschriebenen Auskopplung von Nutzwärme ergibt. Derzeit und bis auf Weiteres werden am Markt keine Kohlekraftwerke angeboten, die ihren Brennstoff derart effizient umwandeln. Gaskraftwerke der neuesten Generation erreichen dagegen den geforderten elektrischen Wirkungsgrad von 58% - sofern sie als reine Kondensationskraftwerke betrieben werden.¹⁴

Einen Fortschritt für den Klimaschutz würde es bedeuten, wenn es gelänge, das bei der Verbrennung entstehende CO₂ abzuspalten und sicher unterirdisch einzulagern. Anlagen zur CO₂-Abscheidung und Lagerung (CCS) sollen in Kürze in Deutschland von zwei großen Kraftwerksbetreibern erprobt werden. Da die Abscheidung und Lagerung von CO₂ dem Klimaschutz dient, gleichzeitig aber zulasten des Wirkungsgrads der Anlage geht, sollte für

¹² S. hierzu bereits unser Hintergrundpapier vom 25.10.2007, S. 3.

¹³ Koch, Immissionsschutzrecht, in: Koch (Hrsg.), Umweltrecht, § 4, Rn. 183, Berlin, 2007.

¹⁴ Die Wärmeauskopplung führt zu einem geringeren elektrischen Wirkungsgrad. Der Brennstoffnutzungsgrad erhöht sich jedoch weit überproportional und erreicht bei modernen KWK-GuD-Anlagen knapp 90%. Der vorgeschlagene elektrische Mindestwirkungsgrad von 58% existiert also nur virtuell: Er würde sich aus der Anlagentechnik ergeben, wenn die ansonsten gleiche Anlage als reines Kondensationskraftwerk betrieben würde. Alternativ könnte auch ein Mindest-Brennstoffnutzungsgrad vorgeschrieben werden, der ebenfalls von modernen Gaskraftwerken, nicht aber von Kohlekraftwerken erreicht wird.

Kraftwerke mit funktionierender CO₂-Abscheidung und Lagerung eine Sonderregelung bei den Wirkungsgraden gelten. Diese Kraftwerke müssen einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 34% nachweisen.¹⁵

Rechtlich zulässig wäre ein solches Vorgehen. Der Gesetzgeber ist in seiner Entscheidung frei, Ausnahmen von der Einhaltung des Wirkungsgrades zuzulassen, wenn der Vorhabenträger auf andere Weise – hier mit Hilfe der CCS-Technologie – Ziele des Klimaschutzes erreicht.

Erforderliche Folgeänderungen:

Infolge der Einführung einer Pflicht zur Kraft-Wärme-Kopplung und der Festlegung von Wirkungsgraden für Anlagen, die am Emissionshandel teilnehmen, muss § 52 Abs. 3 Satz 3 Erstes Buch UGB (vormals § 5 Abs. 1 Satz 4 BImSchG) gestrichen werden. Die Regelung schließt (zusätzliche) Anforderungen an die Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie bei Vorhaben, die dem TEHG (zukünftig Fünftes Buch UGB) unterliegen, aus. Wie oben ausgeführt, verlangt das Europäische Recht keine derartige Vorschrift, so dass die Streichung problemlos möglich ist.

¹⁵ Wie oben würde diese Kennziffer wegen der Auskopplung von Nutzwärme noch um einen KWK-Abschlag reduziert.